

S a t z u n g

über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des zu ändernden Bebauungsplanes Nr. 118 „Lindenstraße“, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, und § 10 Abs. 1 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am **07. April 2016** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat am 07. April 2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 167 „Vergnügungsstätten“, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, beschlossen. Dabei wurde auch beschlossen, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 167 „Vergnügungsstätten“, den Bebauungsplan Nr. 118 „Lindenstraße“ zu ändern. Zur Sicherung der Planung wird für die in § 2 bezeichneten Flächen eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte (bestehend aus zwei Blättern), die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die dem Betrieb von Vergnügungsstätten dienen, nicht durchgeführt werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Neustadt a. Rbge. als Baugenehmigungsbehörde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in der Leine-Zeitung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Frist kann um ein Jahr und – wenn besondere Umstände es erfordern - um ein weiteres Jahr verlängert werden. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (s. § 2) die Änderung des Bebauungsplans Nr. 118 „Lindenstraße“ rechtsverbindlich wird.

Neustadt a. Rbge., den .

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Der Bürgermeister

Uwe Sternbeck

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne von § 214 BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Neustadt a. Rbge. schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich Entschädigungsfragen bei einer Veränderungssperre nach § 18 BauGB regeln. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Rückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Auf die Erlöschensfrist nach § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

Die Satzung über die Veränderungssperre liegt gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB mit Übersichtsplan zur allgemeinen Einsicht bei der Stadt Neustadt a. Rbge., Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 8:00 Uhr – 16:00 Uhr; Donnerstag 8:00 Uhr – 16:00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr aus.

Hiermit wird die o. a. Satzung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Neustadt a. Rbge., den

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Der Bürgermeister

Uwe Sternbeck